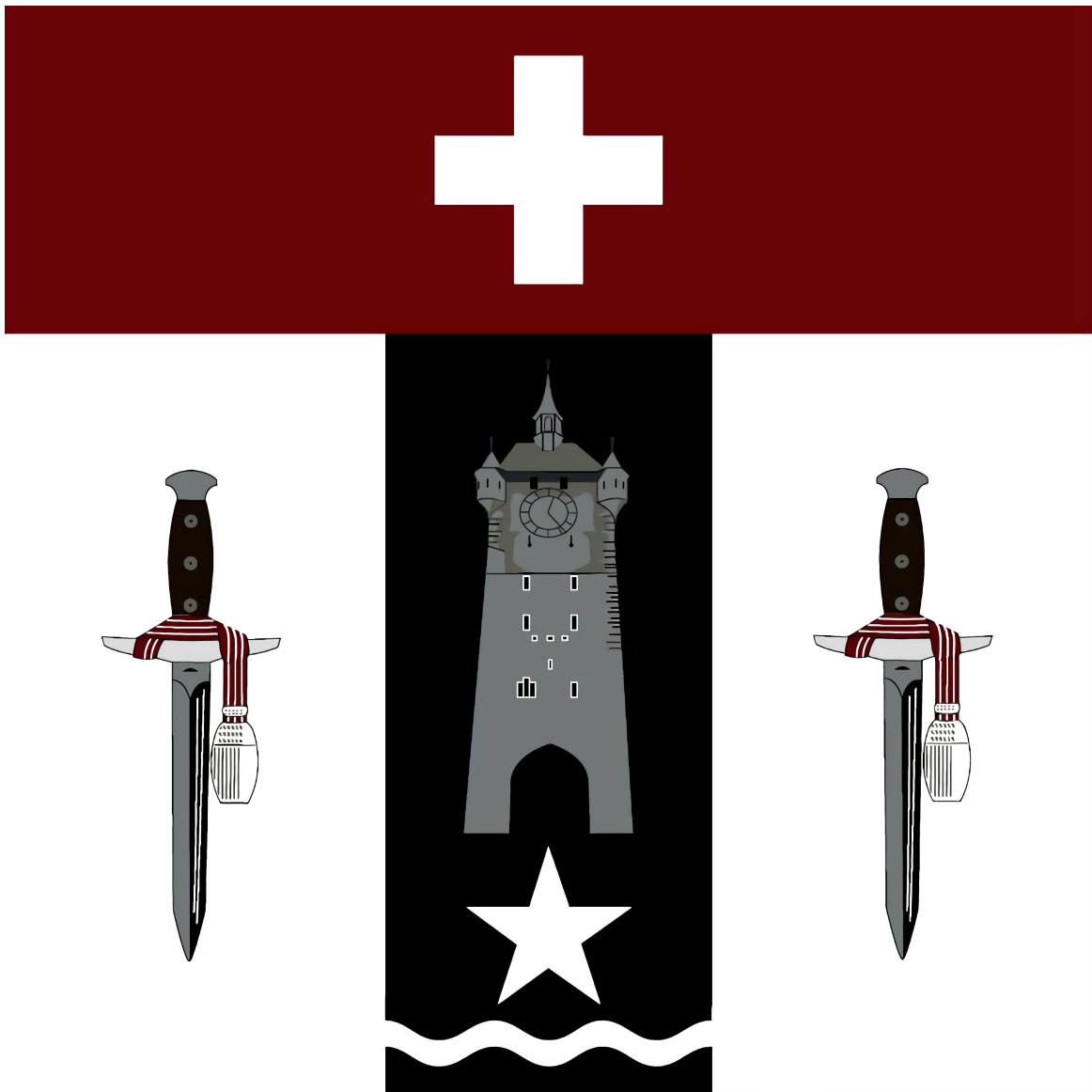


Gesellschafts-Statuten



Offiziersgesellschaft Baden
25. 11. 1860



Statuten der Offiziersgesellschaft Baden

Gegründet am 25. November 1860

I Zweck und Sitz der Gesellschaft

Artikel 1

Die Offiziersgesellschaft Baden verfolgt den Zweck, für die Wehrhaftigkeit des Landes zu arbeiten, die ausserdienstliche Weiterbildung der Offiziere und Offizierinnen zu fördern, unter sich die soldatische Gesinnung und Kameradschaft zu pflegen, mit anderen militärischen Vereinigungen zusammenzuarbeiten.

Artikel 2

Die Offiziersgesellschaft Baden ist eine juristische Person im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Baden. Sie ist eine Sektion der Aargauischen Offiziersgesellschaft, die eine Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft bildet.

II Mitgliedschaft

Artikel 3

Jeder/jede dienstpflichtige oder in Ehren aus der Dienstpflicht entlassene Offizier/in der Schweizer Armee kann die Mitgliedschaft erwerben. Ferner können Angehörige des Rotkreuzdienstes mit Offiziersrang oder -funktion als Mitglieder aufgenommen werden.

Beitrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliedschaft bei der Offiziersgesellschaft Baden schliesst die Mitgliedschaft der Aargauischen Offiziersgesellschaft und der Schweizerischen Offiziersgesellschaft mit ein.

Die finanziellen Leistungen der Mitglieder bestehen in einem jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es absichtlich und fortgesetzt trotz Mahnungen seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt, oder wenn seine Mitgliedschaft geeignet ist, die Interessen oder das Ansehen der Offiziersgesellschaft Baden zu gefährden.



Offiziersgesellschaft Baden

Zuständig zur Beschlussfassung über den Ausschluss ist der Vorstand. Der Vorstand beschliesst den Ausschluss in der Regel automatisch, wenn ein Mitglied zwei Jahresbeiträge an die Offiziersgesellschaft nicht beglichen hat. Der Entscheid ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Dagegen steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist dem Präsidenten der Offiziersgesellschaft innert zwanzig Tagen schriftlich einzureichen. Der Vorstand legt ihn einer innert Monatsfrist einzuberufenden Generalversammlung mit seiner Stellungnahme vor. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

III Organisation

Artikel 4

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (A) Generalversammlung
- (B) Vorstand
- (C) Rechnungsrevisoren

A Die Generalversammlung

Artikel 5

Die Generalversammlung wird in der Regel im ersten Quartal jedes Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen.

Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung, wobei die Traktanden bekanntzugeben sind.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es die Umstände erfordern oder wenn mindestens 30 Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe mit Angabe des Zwecks der Einberufung es verlangen.

Artikel 6

Mit Ausnahme der in den Art. 12 und 13 genannten Fälle fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.



Artikel 7

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- (a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- (b) Entgegennahme des Jahresberichtes
- (c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- (d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- (e) Erhöhung oder Senkung der Summe von CHF 1'000.-, über die der Vorstand ohne vorherige Genehmigung durch die Generalversammlung im laufenden Jahr verfügen kann
- (f) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- (g) Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
- (h) Entscheid über Rekurse gegen den Vorstandsbeschluss betreffend Ausschluss von Mitgliedern
- (i) Änderung der Statuten
- (j) Beschlussfassung über die Auflösung oder die Fusion der Gesellschaft
- (k) Beschlussfassung über alle anderen ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte.

B Vorstand

Artikel 8

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und einem bis drei Beisitzern. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Geschäfte weitere Mitglieder beziehen.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in offener Abstimmung in der ordentlichen Generalversammlung gewählt, sofern nicht geheime Wahl beschlossen wird.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, sie beginnt mit dem Tage nach der Wahl und dauert bis zur zweitnächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Präsident und Vizepräsident sind ex officio Delegierte bei der Kantonalen und Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.



Offiziersgesellschaft Baden

Artikel 9

Die Führung der Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich in die Kompetenzen der Generalversammlung fallen, ist dem Vorstand überlassen. Er verteilt die einzelnen Geschäfte unter seinen Mitgliedern.

Es liegen dem Vorstand insbesondere ob:

- (a) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden
- (b) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, letzteres unter Vorbehalt der Erledigung allfälliger Rekurse durch die Generalversammlung gemäss Art. 3, letzter Absatz
- (c) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogrammes für die laufende Amtsdauer
- (d) Antragsstellung an die Generalversammlung über Geschäfte, die nicht in seine Kompetenzen fallen
- (e) Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
- (f) Wahl und Abberufung der weiteren Delegierten für die Kantonale und Schweizerische Offiziersgesellschaft
- (g) Führung eines Inventarbuches über die der Gesellschaft gehörenden Gegenstände mit Angabe ihres Aufbewahrungsortes.

Artikel 10

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Mitglieder des Vorstandes führen die rechtsverbindliche Unterschrift je kollektiv zu zweien.

C Rechnungsrevisoren

Artikel 11

Die Generalversammlung wählt alljährlich in offener Wahl zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren haben die Bücher und Belege sowie die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV Statutenänderung

Artikel 12

Anträge auf Änderung der Statuten sind mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zur gültigen Beschlussfassung über eine Statutenänderung bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



V Auflösung der Gesellschaft

Artikel 13

Beschliesst eine Generalversammlung, die Auflösung der Gesellschaft einzuleiten, wozu eine Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder notwendig ist, so ist der Beschluss durch eingeschriebenen Brief allen Mitgliedern bekanntzugeben, die zur endgültigen Beschlussfassung über die Auflösung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einzuberufen sind. Die Auflösung kann in dieser ausserordentlichen Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder der Gesellschaft anwesend sind und drei Viertel aller Anwesenden der Auflösung zustimmen.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Aargauische Offiziersgesellschaft, die es separat verwaltet und für eine eventuelle Neugründung zur Verfügung hält.

Die Liquidation der Vereinsangelegenheiten wird vom Vorstand durchgeführt, es sei denn, die Generalversammlung wähle zu diesem Zweck andere Funktionäre.

Artikel 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist auf maximal 100 CHF beschränkt.

Beschlossen von der Generalversammlung vom 20. März 2025

Baden, den 20. März 2025

Offiziersgesellschaft Baden

Der Präsident

Der Aktuar

Maj i Gst Andri Halter

Oblt Lukas Roth